



Beitragsordnung des TB Uphusen e.V.

Stand: 01.01.2024

Unter Hinweis auf § 17 der Vereinssatzung beschließt der Gesamtvorstand eine Beitragsordnung. Für die Festlegung einer Aufnahmegebühr und von Umlagen und Beiträgen gelten die Regelung der Vereinssatzung.

Bei der Beitragsfestsetzung sind gem. § 10 Abs. 3 der Vereinssatzung angemessene Unterschiede zu berücksichtigen. Es wird daher unterschieden zwischen

dem Vereins- bzw. Grundbeitrag
den Abteilungsbeiträgen
den Kursbeiträgen

Bei der Festsetzung der Grundbeiträge sowie der Abteilungsbeiträge wird folgende Beitragsstaffelung vorgenommen für

Erwachsene
Kinder/Jugendliche
Aktive Senioren
Familien
Fördernde Mitglieder/Senioren
Sonderbeiträge

Entsprechend § 10 Abs. 2 der Vereinssatzung entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss nach Vorschlag des Vorstandes über künftige Anpassungen des Vereins- bzw. Grundbeitrags. Die Abteilungs- und Kursbeiträge werden vom Vorstand festgelegt.

Unter Hinweis auf einen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. Februar 2013 ist eine Beitragsanpassung entsprechend dem Lebenshaltungsindex möglich. Darüber hinaus gehende Beschlüsse über eine Beitragsanpassung sollten transparent erfolgen, die Ursachen für eine Beitragsanpassung sollten gegenüber den Mitgliedern daher dargelegt bzw. begründet werden.

Die aktuell beschlossenen Beiträge sind in der Anlage aufgeführt.

Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mahngebühren sowie die Zeitpunkte der Fälligkeiten der Beiträge werden vom Vorstand festgelegt (§ 10,2 der Vereinssatzung).

Regelungen zu den Mitgliedsbeiträgen

Aufnahmeanträge:

Unter Hinweis auf § 6 Abs. 4 der Vereinssatzung werden Aufnahmeanträge zur Verfügung gestellt, in denen neben der Anschrift und der aktuellen Bankverbindung auch die gewünschte Zugehörigkeit zu einer Abteilung angegeben werden muss. Auf dieser Grundlage werden dann die Beiträge sowie die Abteilungsbeiträge erhoben.

Abweichungen von den Angaben auf dem Aufnahmeantrag:

Der Wechsel zu einer anderen Abteilung oder die zusätzliche Teilnahme am Angebot einer anderen Abteilung kann zu einer Änderung bei den Abteilungsbeiträgen führen und muss daher dem Vorstand bzw. dem Kassenwart mitgeteilt werden.

Wird in den Riegen-/Mannschaftslisten der Abteilungen ein Mitglied aufgeführt, für das im Aufnahmeantrag die betreffende Abteilung nicht aufgeführt ist, wird das Mitglied durch den TBU zusätzlich der betreffenden Abteilung zugeordnet – dadurch kann es zu zusätzlichen Abteilungsbeiträgen kommen!

Beiträge Eltern-Kind-Turnen:

Mütter, Väter oder Großeltern (im Folgenden nur „Elternteil“) müssen - falls diese nicht sowieso im Verein sind – wegen der Versicherung des Landessportbundes Niedersachsen und der daneben bestehenden Zusatzversicherungen des Vereins Mitglied sein. Hierzu folgende Erläuterungen:

1. Das Angebot Eltern-Kind-Turnen im Verein richtet sich an die Kinder und ein Elternteil. Dementsprechend müssen beide Teile Mitglied im Verein sein.
2. Für das Angebot Eltern-Kind-Turnen wird für beide Teile zusammen ein Erwachsenenbeitrag erhoben.
3. Sollte das Elternteil an weiteren Aktivitäten im Verein teilnehmen, gelten die für beide Teile jeweils üblichen Beiträge.
4. Sollte das Kind in ein anderes Vereinsangebot überwechseln, ist das dem Verein anzuzeigen, damit die Beitragserhebung ggf. korrigiert werden kann.
5. Eine Kündigung des Elternteils, die in diesen Fällen ohne die halbjährlichen Kündigungsfristen erfolgen kann, ist hier zwingend erforderlich!

Mitglieder, die als Asylbewerber anerkannt wurden bzw. einen Sonderstatus genießen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen und Mitglieder, die Leistungen nach SGB XII erhalten:

Falls ein Mitglied Leistungen nach den o.g. Gesetzen bezieht oder einen entsprechenden Status nachweisen kann, kann **auf Antrag** ein ermäßigter Beitrag berechnet werden.

Voraussetzung für eine Einzelentscheidung des Vorstandes ist die Vorlage einer Kopie eines Bescheides, aus dem sich der jeweilige Status ergibt!

Mitglieder, die Anspruch auf Leistungen aus der Bildungskarte haben:

Mit der Bildungskarte können Leistungen aus verschiedenen Bereichen (Nachhilfe, Vereine, Musikschulen etc.) in Anspruch genommen werden.

Mit der Kartenummer und dem Passwort, kann sich das Mitglied online anmelden und direkt Überweisungen leisten.

Alternativ kann dem TBU als Leistungserbringer/-anbieter die Bildungskarte vorgelegt werden. Der TBU bucht dann den Beitrag direkt von dem „Bildungskonto“ ab.

Familienbeitrag:

Ob sich ein Familienbeitrag (rechnerisch) lohnt müssen die Mitglieder von Fall zu Fall entscheiden. Der TBU stellt Mitgliedschaften auf Familienbeitrag nur auf Antrag um.

Die Voraussetzungen für einen Familienbeitrag liegen auch vor, wenn z.B. unverheiratete Paare oder eheähnliche Lebensgemeinschaften mit der gleichen Anschrift Mitglied im Verein sind.

Umstellung von Erwachsenenbeitrag auf „aktive Senioren“:

Eine Umstellung des Beitragskontos erfolgt nach dem Jahr des Erreichens des 65. Lebensjahres automatisch durch den TBU. Soweit nach der bisherigen Regelung eine Umstellung ab dem 63. Lebensjahr eine Umstellung erfolgte, bleibt diese von der Neuregelung unberührt.

Auf Antrag kann eine weitergehende Umstellung auf Senioren/förderndes Mitglied erfolgen.

Beitrag für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben:

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen ab dem darauffolgenden Beitragsjahr den Erwachsenenbeitrag zahlen. Da sie auch aus dem Familienbeitrag ausscheiden, werden – falls bisher die Beitragsart „Familienbeitrag“ gewählt wurde – die übrigen Vereinsmitglieder der Familie auf die für sie günstigste Beitragsart umgestellt.

Falls das betroffene Mitglied noch die Schule/Hochschule bzw. Universität besucht und **über kein eigenes Einkommen verfügt**, kann **auf Antrag** weiterhin der ermäßigte Beitrag für Jugendliche gezahlt werden. Voraussetzung ist, dass rechtzeitig vor dem ersten Beitragseinzug eine Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung zur Verfügung gestellt wird. Falls die Abbuchung von einem anderen Konto erfolgen soll, muss das rechtzeitig mitgeteilt werden.

Wichtig: Eine aktuelle Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung ist jährlich neu vorzulegen. Verspätet eingereichte Bescheinigungen werden für das laufende Beitragsjahr grds. nicht mehr anerkannt!

Kursbeiträge für besondere Sportangebote:

Für besondere Angebote des Vereins (ggf. im Kurssystem) entstehen dem Verein erhöhte Aufwendungen, die durch sog. Kursbeiträge finanziert werden müssen. Entsprechende Kursbeiträge für die jeweiligen Kurse (evtl. nach Abstimmung mit den Abteilungen) durch Vorstandsbeschluss erhoben. Die Höhe der Kursbeiträge wird vom Vorstand auf Vorschlag des Kassenwarts festgelegt.

Fälligkeit und Zahlung der Beiträge:

Die Beiträge werden zu Beginn eines Beitragsjahres fällig.

Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug erfolgt wahlweise entsprechend den Angaben auf dem Aufnahmeantrag vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Unter Hinweis auf § 9 Abs. 1 der Vereinssatzung sind Änderungen der Kontoverbindung sowie ggf. eine neue Anschrift rechtzeitig vor der jeweiligen Fälligkeit des Beitrages dem Vorstand bzw. dem Kassenwart schriftlich mitzuteilen. Sollten Mitglieder die rechtzeitige Mitteilung versäumen muss das Mitglied die dadurch evtl. entstandenen Kosten erstatten.

Sollte eine Lastschrift vom Kreditinstitut des Mitglieds nicht akzeptiert werden oder sollte einer Lastschrift widersprochen werden wird das Mitglied umgehend informiert. Falls die Gründe nicht vom

TBU zu vertreten sind wird das Mitglied gebeten, den rückständigen Beitrag zu zahlen. Neben einer Bearbeitungsgebühr werden die von den Kreditinstituten berechneten Gebühren dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Bei einem offensichtlich unbegründeten Widerspruch gegen einen Beitragseinzug kann der Vorstand beschließen, dass das Mitglied mit sofortiger Wirkung vom Übungsbetrieb des Vereins ausgeschlossen wird. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 7 Abs. 4 der Vereinssatzung.

In Ausnahmefällen wird statt eines Lastschrifteinzugs eine Rechnung ausgestellt; das trifft auch dann zu, wenn eine Lastschrift vom Kreditinstitut des Mitglieds mehrfach zurückgegeben wurde. In diesen Fällen wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Sollte ein Rechnungszahler in Verzug kommen wird das Mitglied gemahnt. Für jede Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Sollte ein Mitglied trotz mehrmaliger Mahnung nicht zahlen oder eine Mahnung nicht zugestellt werden können, wird das nach der Satzung vorgesehene Ausschlussverfahren eingeleitet.

Bargeldzahlungen sind grundsätzlich nicht möglich.

Achim-Uphusen 24.01.2024

Der Vorstand

Anlage zur Beitragsordnung:

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird auf Basis des Beschlusses der Gesamtvorstandsversammlung vom 26.01.2024 für die Zeit ab dem Beitragsjahr 2024 wie folgt festgelegt:

Vereinsbeitrag in Euro	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich
Erwachsene	130,00	65,00	32,50
Kinder/Jugendliche	65,00	32,50	16,25
aktive Senioren	85,00	42,50	21,25
Familien	255,00	127,50	63,75
fördernde Mitglieder	44,00	22,00	11,00

Abteilungsbeiträge in Euro	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich
Fußball:			
Erwachsene	55,00	27,50	13,75
Kinder/Jugendliche	30,00	15,00	7,50
Handball:			
Erwachsene	50,00	25,00	12,50
Kinder/Jugendliche (Ballspielkinder frei)	25,00	12,50	6,25
Floorball:			
Erwachsene	55,00	27,50	13,75
Kinder/Jugendliche	30,00	15,00	7,50
Ju-Jutsu:			
Kinder/Jugendliche	36,00	18,00	9,00
Tanzen:			
Erwachsene	136,00	68,00	34,00

Aufnahmegebühr in Euro	einmalig
Erwachsene	11,00
Kinder/Jugendliche	5,50
aktive Senioren	7,50
Familien	11,00
fördernde Mitglieder	4,00

Sonstiges in Euro	
Rechnungsgebühr	2,00
Bearbeitungs-/ Mahnggebühr u.a.	5,00